OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652477/9/FP

Datum:
Linz, 7. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von L M, geb. x, vertreten durch Mag. W L, Rechtsanwalt in x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 28. Juni 2022, GZ: BHROVerk-2022-589962/4-pl, betreffend die Aufforderung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt ersetzt wird:
„Sie werden aufgefordert, sich binnen sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses beim Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Rechtsgrundlage: § 24 Abs 4 FSG“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gemäß § 24 Abs 4 FSG an, der Beschwerdeführer (Bf) habe sich zu einem bestimmten Termin bei der belangten Behörde einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf am 16. Juni 2022 einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und Fahrerflucht begangen habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 5. Juli 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass konkrete Tatumstände in Bezug auf einen Verkehrsunfall nicht vorlägen und der Vorfall nicht geeignet sei, begründete Bedenken hinsichtlich „einer Verkehrszuverlässigkeit“ zu begründen. Ein Verkehrsunfall vom 5. März 2018 habe sich aus Unachtsamkeit ereignet.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 19. Juli 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 29. November 2022, zu welcher der Bf in Begleitung seines Rechtsanwaltes erschien. Der Bf wurde von Gericht, welches sich einen persönlichen Eindruck verschaffen wollte, ausführlich befragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Gegen den Bf ist bei der belangten Behörde zu BHRO/922130135724/22 ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig. Der Bf soll am 16. Juni 2022 mit dem auf seine Ehefrau zugelassenen KFZ beim Ausparken einen Verkehrsunfall verursacht und verschuldet und die Unfallstelle ohne Anhalten und ohne die Polizei verständigt zu haben, verlassen haben.

Der Bf war an diesem Tag Lenker des KFZ. Er hat nichts von einem Unfall bemerkt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die vielen Beschädigungen am Auto der Ehefrau des Bf von ihm verursacht wurden.
Es kann nicht festgestellt werden, dass die weiteren aktenkundigen Verkehrsunfälle, die sich in der ferneren Vergangenheit ereigneten, auf einen eingeschränkten Gesundheitszustand des Bf zurückzuführen sind.

Der Bf trägt Hörgeräte.
Der Bf war in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht in der Lage, einen Großteil der an ihn gestellten Fragen zu beantworten.

Der Bf beantwortete bestimmte Fragen bspw. wie folgt:

Auf Befragen zu seinem fahrerischen Leben führte der Bf Folgendes aus:
„Ich kann dazu nur sagen, ich habe nichts von dem Unfall gemerkt. Meine Frau hat auch nichts zu mir gesagt, die ist eh sehr ängstlich. Wenn etwas gewesen wäre, wäre ich stehen geblieben."

Befragt, wie oft der Beschwerdeführer mit dem Auto fährt, gab er an:
„Ich bin nach Hause gefahren."

Auf Befragen durch den Beschwerdeführervertreter, wie oft er fährt, gab er an:
„Ich fahre dann, wenn ich zum Arzt muss oder etwas holen muss von der Gemeinde und ich fahre einkaufen. Ich fahre nach N oder nach N oder nach x, das ist 8 bzw. 7 km weg."

Auf Befragen, wie er sich beim Fahren fühlt, gab er an:
„Ich muss in der Woche 2-3 Mal wohin."

Auf die Frage, warum das Fahrzeug rundherum beschädigt war, gab der Bf an:
„Das Auto war vom P und da war einmal ein Hagelschlag und da waren viele kleine Beschädigungen und darum haben wir den billiger bekommen. Ich habe nie etwas repariert, ich habe das gehen lassen. Eine Stoßstange hat nie was gehabt."

Auf Hinweis durch den Verhandlungsleiter, dass dies auf den Fotos im Akt aber sichtbar ist sagte der Bf:
„Nein, bei mir nicht."

Befragt, wo die Beschädigungen („Scherer") am Auto herkommen, antwortete der Beschwerdeführer:
„Meine Frau kommt aus P aus A."

Beim Gericht entstand der Eindruck, dass der Bf trotz Hörgeräten nicht in der Lage war, einen Großteil der Fragen des Verhandlungsleiters, die ihm laut gestellt wurden, akustisch wahrzunehmen.
Zudem erschien es dem Gericht, dass der Bf teilweise nicht in der Lage war, dem Verhandlungsverlauf zu folgen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Zunächst ist anzumerken, dass die aktenkundigen, zeitlich weit auseinander liegenden Verkehrsunfälle beim Gericht keine derartigen Bedenken begründen konnten, die die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung rechtfertigen können. Die Unfälle, selbst wenn sie dem Bf zuzuschreiben wären, liegen zeitlich weit auseinander. Zudem liegen keine nachvollziehbaren Ermittlungsergebnisse dazu vor, dass diese auf gesundheitliche Probleme des Bf zurückzuführen sind. Zwar hat der Bf das Lenken des KFZ am Tag des letzten Vorfalls grundsätzlich zugestanden, selbst wenn er aber an ein anderes KFZ angefahren ist, handelt es sich dabei um ein Missgeschick, das täglich vielen, völlig gesunden Menschen und auch jungen Menschen unterläuft. Der Umstand, dass der Bf die Kollision nicht wahrgenommen haben will, kann darauf zurückzuführen sein, dass er schlecht hört, dies ist aber allenfalls ein vages Indiz. Angesichts des zeitlich weiten Auseinanderliegens der dem Bf zugeschriebenen Verkehrsunfälle können Bedenken im Hinblick auf eine krankheitsbedingte Häufung nicht begründet werden.

Allerdings wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung deutlich, dass der Bf große Schwierigkeiten dabei hatte, die Fragen des Gerichts, die sich in erster Linie um das Autofahren drehten, zu beantworten. Dies obwohl der erkennende Richter laut mit dem Bf sprach.

Es ist entstand der Eindruck, dass der Bf, trotz des Tragens von Hörgeräten, sehr schlecht hört, wobei der erkennende Richter auch den Verdacht hegt, dass beim Bf auch bereits altersbedingte demenzielle Symptome gegeben sein könnten, zumal der Bf dem Gericht Umstände mitteilte, die im gegebenen Zusammenhang nicht von Belang waren und als Antworten auch nicht zu den gestellten Fragen passten, etwa, dass der Bf, als er (vor langer Zeit) noch bei einem bestimmten Unternehmen in L tätig war und im Ausland mit dem Auto fahren musste, oder, dass er über drei Meisterprüfungen verfügt und Fachleute einschulen musste. Allerdings können diese Aussagen – neben den zweifelsfrei akustisch nicht verstandenen Fragen - auch auf das schlechte Gehör des Bf zurückzuführen sein und ist der erkennende Richter mangels Fachkenntnis nicht in der Lage, letztere Erscheinungen zweifelsfrei den beiden möglichen medizinischen Ursachen zuzuordnen, weshalb die Begutachtung durch einen Amtsarzt zwingend erforderlich erscheint.

Insgesamt hegt das Gericht aus den genannten Gründen Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, zumal das Gehör beim Lenken von besonderer Bedeutung ist und allfällige demenzielle Erscheinungen wesentlichen Einfluss auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit haben können.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 6 Abs 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:

1. grobe Störungen des Raum- und Muskelsinnes, des Tastgefühles oder der Koordination der Muskelbewegungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,
2. organische Veränderungen, die eine respiratorische Insuffizienz verursachen,

3. Defekte an Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,
(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 64/2006)
5. eingeschränkte Beweglichkeit der Gelenke, Muskulatur und Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen kann,
6. mangelhaftes Sehvermögen oder
7. mangelhaftes Hörvermögen oder Störungen des Gleichgewichtes.
[...]

Gemäß § 9 FSG-GV liegt das in § 6 Abs 1 Z 7 angeführte mangelhafte Hörvermögen liegt, wenn ohne Verwendung von Hörbehelfen nicht erreicht wird ein Hörvermögen bei beidohriger Prüfung
1. für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für Konversationssprache auf eine Entfernung von mindestens 1 m,
2. für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 für Konversationssprache auf eine Entfernung von 6 m.
Wird das in Z 1 oder 2 angeführte Hörvermögen nicht erreicht, so ist eine fachärztliche Stellungnahme erforderlich, die nur nach einer tonaudiometrischen Untersuchung und einer Prüfung der Gleichgewichtsfunktion, wie etwa durch Steh- und Tretversuch sowie Blindgang, erstellt werden darf. Bei eventuellen Anzeichen auf Erkrankungen im Bereich der Hör- und Gleichgewichtsorgane ist deren Auswirkung auf die Eignung zum sicheren Beherrschen eines Kraftfahrzeuges zu beurteilen. Erforderlichenfalls muss durch eine Beobachtungsfahrt oder eine Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit festgestellt werden, ob das mangelnde oder fehlende Hörvermögen ausreichend kompensiert werden kann.

Gemäß § 13 Abs 2 FSG-GV darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung

innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).

Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

III.3. Aufgrund der dargestellten Gesetzesstellen und der diesbezüglichen Judikatur des VwGH, ist vom Gericht darzulegen, ob aufgrund der festgestellten Umstände Bedenken dahin begründbar sind, dass der Bf eine Krankheit aufweist, die insb. iSd FSG-GV führerscheinrelevant sein kann und der Begutachtung durch einen Amtsarzt bedarf.

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, ist in der öffentlichen mündlichen Verhandlung hervorgekommen, dass der Bf Hörgeräte trägt, was für sich gesehen bereits Bedenken dahingehend nährt, dass das Hörvermögen des Bf mangelhaft iSd § 6 Abs 1 Z 7 FSG-GV ist. Die Kommunikation mit dem Gericht gestaltete sich trotz Hörgeräten schwierig, weil der Bf an ihn gerichtete Fragen – nach dem Eindruck des erkennenden Richters primär aufgrund von Schwerhörigkeit – nicht beantworten konnte, bzw. Antworten gab, die mit den Fragen nicht in Einklang zu bringen waren.
Nach dem Eindruck des erkennenden Richters sind die fehlenden und die aus dem Zusammenhang gerissenen Antworten des Bf primär auf sein schlechtes Hörvermögen zurückzuführen, jedoch kann das Gericht nicht ausschließen, dass

beim Bf auch bereits ein führerscheinrelevanter pathologischer Alterungsprozess begonnen hat, was angesichts des Alters von 85 Jahren auch naheliegend wäre.

III.4. Schlechtes Hörvermögen kann Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben, weil die Wahrnehmung von Umgebungsgeräuschen und akustischen Signalen (Glocken an Bahnübergängen, Hupen, Tonfolgehörner etc.) im Straßenverkehr für die Orientierung und die rechtzeitige Reaktion von besonderer Bedeutung ist. Diese Umstände werden von § 9 FSG-GV aufgenommen.

Der Bf trägt Hörgeräte, weshalb nahe liegt, dass der Bf iSd. § 6 Abs 1 Z 7 FSG-GV mangelhaft hört.
Schon diese Frage ist amtsärztlich abzuklären und zwar auch dahingehend, ob vom Bf eine fachärztliche Stellungnahme zu verlangen ist, was der Fall ist, wenn ohne Verwendung von Hörbehelfen für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für Konversationssprache ein Hörvermögen bei beidohriger Prüfung auf eine Entfernung von mindestens 1 m nicht erreicht wird.

III.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat insofern Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen und können diese wie dargelegt begründet werden.

Aus diesem Grund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen. Zumal die belangte Behörde dem Bf einen konkreten Untersuchungstermin vorgeschrieben hat, der bereits verstrichen ist, ist dem Bf gemäß § 24 Abs 4 FSG eine angemessene Frist, bis zu deren Ende er sich amtsärztlich untersuchen zu lassen hat, zu setzen. Angesichts der gerichtsbekannten Belastung der Sanitätsabteilungen bei den Bezirkshauptmannschaften, erscheint dem Gericht eine Frist von 6 Wochen als angemessen, die es dem Bf ermöglichen wird, einen Termin zu erlangen.

Der Beginn der dem Bf gesetzten Frist ist dahingehend festzulegen, dass dieser mit Zustellung des ggst. Erkenntnisses (= Rechtskraft) eintritt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl